

Mitteilung des Senats vom 14. Januar 2025

Mehr Transparenz bei Gebühren für Examensurkunden in Pflegefachberufen

Die Fraktion der SPD hat unter Drucksache 21/880 eine Kleine Anfrage zu obigem Thema an den Senat gerichtet.

Der Senat beantwortet die vorgenannte Kleine Anfrage wie folgt:

1. Wie bemessen sich die Beträge für die Ausstellung von Examensurkunden beziehungsweise Erlaubnisurkunden in den Gesundheitsberufen? Welche Faktoren beeinflussen gegebenenfalls die Höhe der Kosten und variieren diese von Jahr zu Jahr?

Die Beträge für die Ausstellung von Examensurkunden in den Gesundheitsberufen werden durch zwei Faktoren berechnet. Zum einen wird die Arbeitszeit für die Ausstellung der Urkunden ab Beantragung der Zulassung zur Prüfung bis zur finalen Urkundenausstellung und Versendung herangezogen. Zum anderen wird ein Stundensatz für die Arbeitszeit ermittelt. Dieser Stundensatz ist der Allgemeinen Kostenverordnung (AllKostV) zu entnehmen und liegt aktuell bei 73,00 Euro.

Neben der aufzuwendenden Zeit entsprechend des Stundensatzes der zuständigen Person werden anteilig Kosten für verwendete Arbeitsmaterialien hinzugerechnet.

2. Wie hoch sind die Gebühren für die Ausstellung von Examensurkunden beziehungsweise Erlaubnisurkunden in den anderen landesrechtlich geregelten Berufen? Falls diese von den Gebühren in den Gesundheitsberufen abweichen, wie begründet sich dies?

Die Gebühr für die Ausstellung von Erlaubnisurkunden liegt bei fast allen Gesundheitsberufen aktuell bei 84,50 Euro. Lediglich bei der Ausstellung von Erlaubnisurkunden für pharmazeutisch-technische Assistent:innen liegt die Gebühr bei 115,00 Euro. Diese Abweichung liegt darin begründet, dass der Arbeitsaufwand höher ist, da die

Prüfung der pharmazeutisch-technische Assistent:innen zwei Prüfungsabschnitte beinhaltet.

3. Wo können Interessierte detaillierte offizielle und öffentliche Informationen zu den Gebühren und Prozessen für die Ausstellung von Examensurkunden in den Gesundheitsberufen im Land Bremen finden?

Die Gebühren für die Ausstellung der Erlaubnisurkunden können der jeweils aktuellen Anlage zu § 1 „Gesundheitskostenverzeichnis“ der Gesundheits-Kostenverordnung entnommen werden.

4. Wie bewertet der Senat, dass es derzeit weder im Land Bremen, noch bundesweit eindeutige und transparente Informationen darüber gibt, wie die Gebühren in den Gesundheitsberufen zustande kommen?

Grundsätzlich hält der Senat die transparente Bereitstellung von Informationen für wünschenswert. Deshalb werden die Gebühren, wie unter Ziffer 3 dargestellt, veröffentlicht. Auf die Darstellung der jeweiligen Arbeitsprozesse wird bislang verzichtet, da diese Prozesse und der jeweilige Zeitaufwand von außen nicht immer nachvollziehbar sind. Außerdem müssten dem folgend nicht nur die Arbeitsprozesse für die Ausstellung von Examensurkunden erstellt werden, sondern für alle in der Anlage zur Gesundheits-Kostenverordnung aufgelisteten Gebühren. Diese Darstellung wird als nicht verhältnismäßig bewertet.

5. Inwiefern lassen sich nach den Erkenntnissen des Senats die Kosten und entsprechend die Gebühren für die Ausstellung der Urkunde reduzieren durch effizientere und gegebenenfalls auch besser digital ausgebaute Arbeitsprozesse?

Aktuell wird die Beschaffung einer Software zur Bearbeitung der Prüfungs- und Urkundenangelegenheiten geplant. Eine daraus eventuell resultierende Zeit- und damit einhergehende Kostenersparnis kann erst nach der Einführung und einer Evaluierung abgeschätzt werden.

6. Gibt es einen für alle Gesundheitsfachberufe geltenden Betrag oder gibt es Unterschiede in den Kosten für die Ausstellung je nach Fachrichtung beziehungsweise Abschluss, für die die Examensurkunde ausgestellt wird? Wenn ja, warum?

Siehe Antwort auf Frage 2.

7. Kann die Beantragung der Erlaubnisurkunde für Pflegefachkräfte im Land Bremen online erfolgen oder ist es erforderlich dafür einen behördlichen Termin zu buchen?

Ein weiterer behördlicher Termin ist nicht notwendig. Die für die Ausstellung der Examensurkunden notwendigen Unterlagen können von den antragstellenden Personen sowohl elektronisch als auch postalisch

eingereicht werden. Zukünftig soll das Einreichen der Unterlagen über Onlinedienste im Rahmen der Digitalisierung von Verwaltungsleistungen nach dem Onlinezugangsgesetz ermöglicht werden. Das Land Bremen arbeitet derzeit noch an der Einführung dieser Möglichkeit für die Gesundheitsfachberufe. Ein behördlicher Termin ist gegebenenfalls nur für die Beantragung des erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses beim BürgerServiceCenter nötig, wenn dieses nicht online beantragt wird. Dieses Dokument ist für die Erteilung von Erlaubnisurkunden gesetzlich vorgeschrieben.

8. Welche Erkenntnisse hat der Senat darüber, ob die Gebühren in allen Bundesländern und/oder Ausbildungsinstitutionen für die Examensurkunde der generalistischen Pflegeausbildung einheitlich sind, und wenn sie nicht einheitlich sind, wie hoch sind die Gebühren im Land Bremen im Verhältnis zu denen anderer Bundesländer in vergleichbaren Abschlüssen?

Die Gebühren für die Ausstellung der Erlaubnisurkunden, bezogen auf die generalistische Pflegeausbildung, sind in den Bundesländern nicht einheitlich. Als Beispiele können Hamburg (80,00 Euro bis 200,00 Euro), Berlin (85,00 Euro), Schleswig-Holstein (40,00 Euro), Niedersachsen (53,00 Euro, Stand 24. Januar 2024) und Saarland (40,00 Euro) angeführt werden. Unklar ist jedoch, welche Kriterien von den anderen Bundesländern für die Beitragsfindung herangezogen werden.

9. Inwiefern besteht die Möglichkeit für die Absolvent:innen Transparenz über die Höhe oder Errechnung der Gebühren zu erhalten, und welche Anpassungen wären im Land Bremen erforderlich, um diese Informationen frei zugänglich zu machen?

Siehe Antworten auf Frage 3 und 4.